



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2016

Sehr geehrte Mandanten,

der steuerpflichtige Unternehmer, der über seine Lieferungen und Leistungen an Dritte zuzüglich Mehrwertsteuer abrechnet und diese an das Finanzamt abführen muss, darf seinerseits die in den Eingangsrechnungen (Rechnungen an sein Unternehmen) enthaltene Mehrwertsteuer als "Vorsteuer" mit der abzuführenden Mehrwertsteuer verrechnen. Die über die Rechnung an den Lieferanten bezahlte Vorsteuer ist also eine zu 100% erstattungsfähige Steuer.

Die Verrechnung ist daher nur unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Vor allem müssen die formalen Anforderungen an die betreffende Rechnung erfüllt sein. Fehlen selbst kleinere Angaben oder sind diese ggf. unvollständig, darf das Finanzamt den Vorsteuerabzug verweigern.

In solchen Fällen darf der Unternehmer die Rechnung vom Rechnungsaussteller berichtigen lassen. Allerdings wird zuerst der Vorsteuerabzug im betreffenden Jahr rückgängig gemacht, um dann im Zeitpunkt des Vorliegens der berichtigten und ordnungsgemäßen Rechnung wieder gewährt zu werden. Da diese beiden Zeitpunkte mitunter Jahre auseinander liegen, hat das Finanzamt für den Zeitraum des "unberechtigten" Vorsteuerabzugs bisher Zinsen in Höhe von jährlich 6% festgesetzt. Die Zinsen konnten dadurch zu einer erheblichen Belastung werden.

Nun hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem aktuellen Urteil festgestellt, dass die Vorgehensweise des deutschen Fiskus gegen übergeordnetes europäisches Mehrwertsteuerrecht verstößt. Unklar ist, wie die Finanzverwaltung mit diesem Urteil umgehen wird.

Entsprechende Bescheide sollten angefochten oder hilfsweise der Erlass der Zinsen beantragt werden, empfiehlt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

*Allen Mandanten und geneigten Lesern wünsche ich eine schöne
Adventszeit, friedvolle Weihnachten und ein erfolgreiches neues
Jahr 2017.*

1 Steuerliche Änderungen ab 2017

Folgende steuerlich relevante Neuerungen wurden in einem Gesetzesentwurf verabschiedet und sollen bereits ab 2017 in Kraft treten:

- Anhebung des steuerlichen **Grundfreibetrages** von 8.652 Euro auf **8.820 Euro**. Bei Verheirateten beträgt der Grundfreibetrag zukünftig statt 17.304 Euro nunmehr **17.640 Euro**. Hieraus ergeben sich bei jedem Steuerpflichtigen geringe Entlastungen, da erst ab den o.g. Grenzen überhaupt Einkommensteuer gezahlt werden muss und sich auch die Steuer-Progressionsstufen entsprechend verschieben.
- Steuerentlastende Anpassung des **Einkommensteuertarifs** in Höhe der geschätzten Inflationsrate wegen des verfassungskonformen Abbaus der sog. kalten Progression,
- Geringfügige Anhebung des **Kindergeldes** um monatlich **zwei Euro** sowie auch eine geringe Anhebung des **Kinderfreibetrages** von 7.248 Euro auf **7.356 Euro**,
- Anhebung des **Unterhaltshöchstbetrages** für den Geber (Aufwendungen, wie z.B. Geld, Kost, Logis etc. an gesetzlich unterhaltsberechtigte Empfänger) von 8.652 Euro auf **8.820 Euro** - analog Grundfreibetrag.

Der Bundesrat muss dem Gesetzesentwurf noch zustimmen. Die Zustimmung gilt jedoch als sicher.

Weiterhin steigt ab 2017 der steuerpflichtige Anteil an den Renten bei Neu-**Rentnern** auf **74%**. Gleichzeitig steigt der steuerbegünstigte Anteil von Beiträgen zur gesetzlichen oder sonstigen steuerlich geförderten Rentenversicherungen (z.B. Basisrentenversicherung) auf **84%**.

Weitere Änderungen sind zu erwarten, wenn der Gesetzgeber im Laufe des Jahres diverse Steuergesetze verabschiedet.

2 Änderungen ab 2017 im Sozialversicherungsrecht (Arbeitnehmer)

Folgende wichtige Änderungen im Sozialversicherungsrecht treten ab 2017 in Kraft:

- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die **Rentenversicherung** werden auf monatlich 6.350 Euro (bisher 6.200 Euro) in den alten sowie auf monatlich 5.700 Euro (bisher 5.400 Euro) in den neuen Bundesländern angehoben. Steigt der monatliche Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Rentenversicherung nicht mehr. Die Beitragsbemessungsgrenze gilt auch für die **Arbeitslosenversicherung**. Die Erhöhung bedeutet für sogenannte „Besserverdiener“ immer eine Steigerung der Beiträge zur Sozialversicherung gegenüber dem Vorjahr. Der Netto-Lohn 2017 reduziert sich entsprechend.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die **Kranken- und Pflegeversicherung** betragen ab 2017 bundeseinheitlich monatlich 4.350 Euro (bisher 4.237,50 Euro) bzw. 52.200 Euro jährlich (bisher 50.850 Euro). Steigt der Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr.

Auch hier bedeuten die Erhöhungen für die „Besserverdiener“ immer eine Steigerung der Beiträge zur Sozialversicherung gegenüber 2016. Der Netto-Lohn 2017 sinkt ebenfalls ab.

- Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 4.800 Euro monatlich (bisher 4.678,50 Euro) bzw. 57.600 Euro jährlich (bisher 56.250 Euro). Erhält ein Arbeitnehmer ein höheres Gehalt, darf er im Folgejahr in die private Krankenversicherung wechseln. In Folge dieser Erhöhung muss ein größerer Teil der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben als bisher.
- Die maximalen Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für privat versicherte Arbeitnehmer steigen auf 373,01 Euro (ohne Anspruch auf Krankengeld: 359,96 Euro).

Die Beitragssätze in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung bleiben unverändert.

3 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Unternehmen)

Buchhaltungsunterlagen, in denen die letzte Eintragung 2006 erfolgte oder Jahresabschlüsse, die 2006 aufgestellt worden sind und die Jahre vor 2005 betreffen, können nach dem **31.12.2016** vernichtet werden.

Lohnkonten und sonstige Lohnunterlagen sowie allgemeine für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (Aus- und Einfuhrunterlagen, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehens- und Mietverträge, Aufträge, Versicherungspolice etc.) aus dem Jahr 2010 und aus Vorjahren sind ebenfalls nicht mehr aufbewahrungspflichtig.

Die allgemeinen Aufbewahrungsfristen gelten für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten in Papier- oder elektronischer Form (EDV).

Während des gesamten Aufbewahrungszeitraumes muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Dies gilt auch bei einem eventuellen EDV-System-Wechsel.

Achtung:

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für eine Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist, weil bspw. eine Außenprüfung läuft oder die Steuererklärungen sehr spät beim Finanzamt eingereicht wurden.

4 Zehn-Tages-Regel für nicht bilanzierende Unternehmen

Nicht bilanzierende gewerbliche und freiberufliche Unternehmer müssen zum Jahreswechsel die sogenannte Zehn-Tages-Regel beachten.

Diese Regel betrifft die zeitliche Zuordnung **regelmäßig** anfallender betrieblicher Einnahmen oder Ausgaben in gleicher oder auch unterschiedlicher Höhe, die innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel an den bzw. vom Unternehmer bezahlt werden.

Die betreffenden Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind dann ertragsteuerlich dem Jahr zuzurechnen, in dem diese wirtschaftlich verursacht wurden.

Beispiel 1:

Die betriebliche Telefonrechnung 12/2016 wird am 08.01.2017 bezahlt: Zurechnung bei den Betriebsausgaben 2016!

Beispiel 2:

Die Provisionsabrechnung 12/2016 wird am 06.01.2017 an den Unternehmer überwiesen: Zurechnung in 2016!

Beispiel 3:

Die Büromiete 01/2017 wird am 22.12.2016 überwiesen, weil der Unternehmer sich zu einer akuten medizinischen Behandlung in ein Krankenhaus begeben muss: Zurechnung in 2017!

Dies bedeutet die Aushebelung des ansonsten geltenden Zufluss-Abfluss-Prinzips, nach dem eine Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe erst dann steuerlich wirksam ist, wenn das Geld „geflossen“ ist.

Willkürliche, nicht fällige oder nicht vertragskonforme Zahlungen werden vom Finanzamt grundsätzlich nicht anerkannt.

Umsatzsteuer

Unabhängig von der einkommen- und gewerbesteuerlichen Wirkung der Zehn-Tages-Regel besteht bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern immer bereits dann die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn der Unternehmer die Rechnung erhalten und die in Rechnung gestellte Leistung erbracht wurde. Anzahlungen vor Lieferung/Leistung müssen bezahlt sein.

Abweichend hiervon braucht die in den eigenen Ausgangsrechnungen enthaltene Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn die Rechnung durch den Kunden bezahlt wurde. Dies gilt allerdings nur bei der umsatzsteuerlichen „Ist-Versteuerung“ (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten).

Hier fallen also die umsatz- und ertragsteuerliche Wirkung einer Rechnung ggf. auseinander.

Achtung:

Die 10-Tages-Regel gilt auch für die ggf. zu überweisenden Umsatzsteuervorauszahlungen 11/2016 bzw. 12/2016 bzw. IV/2016 sowie die Lohnsteuerzahlungen, die am 10.01.2017 fällig sind und ohne Ausnutzung der sogenannten Schonfrist pünktlich an das zuständige Finanzamt überwiesen werden.

Der Unternehmer kann eine großzügigere Auslegung dann erreichen, wenn er dem Finanzamt eine Lastschriftzugsermächtigung erteilt. Gemäß einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist auch dann die 10-Tages-Regel anzuwenden, wenn das Finanzamt erst nach dem 10.01.2017, also bspw. im Rahmen der sogenannten Schonfrist oder auch später, einzieht.

Hinweis: Bei Nichtunternehmern (Arbeitnehmern, Rentner, Vermieter, sonstige Privatpersonen etc.) gilt die Zehn-Tages-Regel ebenfalls. Dies wird in der Praxis jedoch oft nicht beachtet.

5 Verbilligte Vermietung an Angehörige

Vermietet der Steuerpflichtige eine Immobilie an Angehörige und beträgt die Miete mindestens 66% der ortsüblichen Vergleichsmiete, sind die durch die Vermietung verursachten Kosten zu 100% als Werbungskosten abzugsfähig.

Unterschreitet die vereinbarte Miete den o.g. Vergleichswert, werden die betreffenden Kosten entsprechend prozentual gekürzt.

Bisher ging das Finanzamt bei der ortsüblichen Vergleichsmiete von der Netto-Kaltmiete aus und verglich diese mit der vertraglich vereinbarten Kaltmiete.

In einem kürzlich ergangenen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) aber entschieden, dass als Vergleichsmaßstab für die ortsübliche Miete die Brutto-Warmmiete dient.

Unterschreitet also die vereinbarte Kaltmiete den Wert von 66% der ortsüblichen Nettokaltmiete, darf das Finanzamt die Werbungskosten dann nicht kürzen, wenn wegen der umlagefähigen Nebenkosten die hieraus resultierende Warmmiete im Vergleich zur ortsüblichen Warmmiete den o.g. Wert von 66% nunmehr überschreitet.

Maßstab ist der untere Rand eines Mietrahmens für vergleichbare Wohnungen.

Bei der Vereinbarung der Miete wird ein Sicherheitspuffer von 4% empfohlen (Miete beträgt dann ca. 70% der Vergleichsmiete), um evtl. Steigerungen der Vergleichsmieten des örtlichen Mietspiegels auszugleichen.

Der Mietvertrag muss ansonsten wie zwischen fremden Dritten üblich abgeschlossen und auch entsprechend durchgeführt werden.

6 Bruttolistenpreis bei Taxi-Fahrzeugen

Ein Taxiunternehmer nutzte sein betriebliches Fahrzeug auch privat und berechnete den Wert der privaten Nutzung nach der sogenannten 1%-Regel.

Hierbei wird ein monatlicher Gewinnzuschlag in Höhe von 1% des Listenneupreises zuzüglich Mehrwertsteuer und zuzüglich Sonderausstattung (Bruttolistenneupreis) versteuert. Individuelle Rabatte bleiben unberücksichtigt.

Fraglich war die Höhe des Bruttolistenneupreises, da der vom Unternehmer zugrunde gelegte Fahrzeugpreis des Taxis einer speziellen Liste des Anbieters für Taxiunternehmer entnommen wurde.

Das Finanzamt wollte jedoch den Bruttolistenpreis nach der allgemeinen Preisliste berechnen.

Das urteilende Finanzgericht Düsseldorf gab der Klage statt und stellte fest, dass sich der vom Steuerpflichtigen angesetzte Preis nach einer speziellen Hersteller-Liste richtete. Diese Liste ist zwar auch nur für einen bestimmten Kundenkreis gedacht, der hieraus resultierende Rabatt stellt jedoch einen echten Listenrabatt dar und keinen individuellen Rabatt, so dass der in dieser Taxi-Preisliste ausgewiesene Fahrzeugpreis zur Berechnung des privaten Nutzungsanteils nach der 1%-Regel maßgeblich ist.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil beim BFH Rechtsmittel eingelegt. Ähnlich gelagerte Fälle sollten offen gehalten werden.

7 Erstattungen von Krankenkassen

Allgemeine Beitragsrückerstattungen von gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen mindern die als abzugsfähige Sonderausgaben begünstigten Beiträge des Steuerpflichtigen zu seinen Kranken- und Pflegeversicherungen (Vorsorgeaufwendungen).

In manchen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen erstatten Krankenversicherungen im Rahmen eines Bonusprogramms und als Belohnung für gesundheitsbewusstes Verhalten auch Kosten, die ein Versicherter zur Gesundheitsvorsorge bzw. für präventive Gesundheitsmaßnahmen verauslagt hat.

Das Finanzamt wollte auch diese Erstattungen von den o.g. Vorsorgeaufwendungen steuer-schädlich abziehen. Dieser Auffassung trat der BFH mit einem aktuellen Urteil entgegen. Die genannten reinen Kostenerstattungen mindern nicht die abz. Vorsorgeaufwendungen.

8 Anschaffungskosten und Schönheitsreparaturen bei Mietwohnungen

Schönheitsreparaturen (Renovierungen etc.), die ein Vermieter in seiner vermieteten Immobilie vornimmt, können als sofort abziehbare Instandhaltungsaufwendungen als Werbungskosten im Jahr der Durchführung in voller Höhe berücksichtigt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist eine Verteilung auf bis zu 5 Jahre möglich.

Wie der BFH nunmehr festgestellt hat, gilt dies nicht im Zusammenhang mit der Anschaffung einer gebrauchten Immobilie, die anschließend vermietet werden soll.

Übersteigen Investitionsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung einen Wert von 15% des Kaufpreises, sind diese den Anschaffungskosten hinzuzurechnen. Die Kosten müssen dann über einen langen Zeitraum abgeschrieben werden. Schönheitsreparaturen innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums zählen nach Auffassung des BFH jedenfalls ausdrücklich dazu.

Lediglich regelmäßige Maßnahmen, wie bspw. jährlich anfallende Heizungswartungen, stellen sofort abzugsfähige Werbungskosten dar.